Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Anja Wojahn Stiftung
Stieglitzhöhe 3
84130 Dingolfing

Anja Wojahn Stiftung
Tierschutz • Förderung von Kindern und Jugendlichen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Steven Windstoßer
SciFi-Narrische 22
Birkenweg 13
84061 Ergoldsbach

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
4.300,00 €	**XXX vier-drei-null-null XXX**	**18.08.2026**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ☐ Ja ☒ Nein

☒ Wir sind wegen der Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Deggendorf, StNr.: 108/147/00254 K03, vom 26.08.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zu der Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

☐ Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Dingolfing, **31.08.2026**

Anja Wojahn Stiftung
Tierschutz • Förderung von Kindern und Jugendlichen
Postfach 11 06 • 84122 Dingolfing
www.anja-wojahn-stiftung.de

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).